

Änderungsantrag	Datum: 18.01.2018	
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		
Matthias Siems für den Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt Siebzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
31.01.2018	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Anlage 2 – Abgrenzung der Ortsteile
wird geändert

- Punkt 16: Kröpeliner-Tor-Vorstadt:
Nördlich: Verbindung S-Bahn mit Am Fischereihafen, hinter der Bebauung Alter
Hafen Süd (ohne Bebauung), Unterwarnow, Warnowufer, Am Kanonsberg
- Punkt 19: Stadtmitte:
Westlich: Warnowufer, Am Kanonsberg, Beim Grünen Tor, Schröderplatz, Am
Vögenteich, Goetheplatz bis Eisenbahnbrücke, Eisenbahnlinie Richtung Schwaan
(einschließlich des Gleiskörpers)

Begründung:

- alle Maßnahmen im Bereich des Stadthafens zwischen Kabutzenhof und Am
Kanonsberg haben Auswirkungen hauptsächlich auf die Einwohner*innen der KTV
- der Stadthafenbereich ist die größte Freifläche der KTV-Einwohner*innen und wird
vor allem von diesen genutzt
- der Abschnitt des Stadthafens zwischen Kanonsberg und Kabutzenhof liegt
geografisch nicht in der Stadtmitte sondern in der KTV
- Kultureinrichtungen (Bühne 602 und Mau) und Gewerbetreibende fühlen sich zur
KTV zugehörig und sprechen für Ihre Themen den OBR KTV an
- der Stadthafen wird von den Anwohner*innen als Teil der KTV wahr genommen und
von diesen intensiv als Naherholungsgebiet genutzt... dafür werden durch die KTV-
Einwohner*innen die Querungen Am Kabutzenhof, an der Friedrichstraße und an
der Haedgestraße genutzt
- der OBR KTV muss in alle Belange, zumindest des westlichen Teils des Stadthafens,
(wie Ordnung/Sauberkeit, Sondernutzungen, alle baulichen Planungen des
Gebietes...) intensiv einbezogen werden; das ist in der Vergangenheit nicht immer
automatisch passiert, weil der Stadthafen nicht der KTV zugeordnet wurde
- ursprünglich endete die Hanse Sail am Matrosendenkmal, mittlerweile geht die Sail
darüber hinaus Richtung Westen, daher ist die Begründung, die Hanse Sail in
einem Ortsbeirat zu belassen nicht mehr tragbar
- die historische Begründung das der Stadthafen ein abgrenztes Areal darstellt ist

- heute nicht mehr gegeben
- die städtischen Funktionen (fließender und ruhender Verkehr, Versorgung, sonstige allgemeine Infrastruktur) in dem Abschnitt sind weit überwiegend für die KTV wirksam

Matthias Siems
1.Stellvertreter OBR KTV